

Recht

Radarwarngerät - Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Von Hans-Jürgen Marker

Im Rechtsstreit zwischen dem Besitzer eines Radarwarngeräts und dem Polizeipräsidenten in Berlin entschied das Verwaltungsgericht Berlin zugunsten der Polizei, die das Gerät sicherstellte und der Vernichtung zuführte.

Der Tatbestand

Anfang Oktober 1998 stellten Beamte der Berliner Verkehrspolizei im Rahmen einer Geschwindigkeitsmessung ein Radarwarngerät sicher, das an der Windschutzscheibe des beanstandeten Pkw befestigt und über den Zigarettenanzünder am Bordnetz angeschlossen war. Zur Begründung führte die Beamten aus, das Mitführen und die Inbetriebnahme eines Radarwarngeräts während der Teilnahme am Straßenverkehr stellten eine gegenwärtige Gefahr dar. Das Gerät sei nach den Vorschriften des Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) zur Gefahrenabwehr sicherzustellen. Wenig später kündigte der Polizeipräsident an, das Gerät vernichten zu wollen. Gegen die Sicherstellung legte der Besitzer Widerspruch ein. Dieser führte jedoch nicht zum Erfolg.

Im Widerspruchsbescheid führte die Senatsverwaltung für Inneres u. a. aus, das Gerät sei zur Gefahrenabwehr, nicht jedoch nach den geltenden Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG), wonach die Benutzung von Radarwarngeräten nicht mehr strafbar sei, sichergestellt worden. Die Widerspruchsbehörde führte weiter aus, dass der einzige Zweck von Radargeräten darin bestehe, folgenlos die zulässige Geschwindigkeit überschreiten zu können. Da diese Geräte vor radargestützten Geschwindigkeitsüberwachungen warnen, liege insoweit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor.

Hiergegen richtete sich die Klage des Betroffenen.

Die Entscheidungsgründe

Das VG entschied, dass die Klage unbegründet und die Sicherstellung beziehungsweise die angekündigte Vernichtung des Geräts rechtmäßig sei.

Hinsichtlich der Feststellung, das Gerät stelle eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, schloss sich der Richter den Argumenten der Widerspruchsbehörde an. Er stellte ferner fest, dass es für die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr ausreichte, ein betriebsbereites Gerät mitzuführen, welches ohne weiteres in Betrieb genommen werden könne. Es sei unerheblich, ob das Gerät tatsächlich eingeschaltet gewesen sei.

Es bestand, so der Richter weiter, die Gefahr, dass der Kläger das Gerät einschalten werde, sobald er mit einer polizeilichen Radarkontrolle rechnen würde, um seine Fahrgeschwindigkeit jedenfalls beim Passieren der Maßstelle den geltenden Geschwindigkeitsvorschriften anzupassen. Damit ermögliche das Gerät einem Verkehrsteilnehmer, sich ungestraft über die Bestimmungen der Verkehrssicherheit hinwegzusetzen und dadurch andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Insofern verleihe das Mitführen eines Radarwarngeräts gerade zu entsprechenden Verkehrsordnungswidrigkeiten und

begründe eine gegenwärtige Gefahr insoweit, als diese sich jederzeit aktualisieren könne.

Das Urteil des VG Berlin (AZ: VG1A524/98) bewegt sich damit in dem Rahmen, der vom Bundesverwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 18.9.84 (BverwG 1 C 154.80) vorgegeben war. Demnach ist es mit der Rechtsordnung unvereinbar und stellt eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, wenn ein Fahrzeugführer mithilfe eines Radarwarngeräts in den Stand versetzt wird, sich faktisch von rechtlichen Bindungen - hier Geschwindigkeitsbegrenzungen - freizustellen, die dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter dienen.

Auch in Abgrenzung der Tatbestände des TKG zum ASOG bestehen keine Konkurrenzen, da die polizeilichen Maßnahmen im konkreten Fall nicht der Beseitigung einer nicht zulässigen Anlage, sondern der Abwehr einer Gefahr des Verstoßes gegen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts dienen.

Im Hinblick auf die Vernichtung des Radarwarngeräts entschied das Gericht folgerichtig, dass weder die Verwertung noch die Herausgabe an den Kläger möglich sei, da ansonsten die Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden. Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bestünden nach Auffassung des Gerichts gleichermaßen nicht, da mildere Mittel, die eine künftige Verwendung des Geräts ausgeschlossen erscheinen ließen, nicht erkennbar waren.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 10/2000](#))